

05.04.24

Vk - U

Beschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 160. Sitzung am 21. März 2024 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze** – Drucksachen 20/10031, 20/10281, 20/10755 – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 20/10755 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hat sich das Konzept des oder der inländischen Zustellungsbevollmächtigten bewährt, um den Rechtsschutz für die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. Die Vorgaben für den Zustellungsbevollmächtigten für nichteuropäische Anbieter verbleiben zunächst im NetzDG.

Die Impressumspflicht, die nach den Vorgaben der e-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) bislang im Telemediengesetz (TMG) und zukünftig im Digitale-Dienste-Gesetz geregelt ist, wird insbesondere von Journalistinnen und Journalisten, aber auch von vulnerablen Gruppen mit Blick auf digitale Gewalt dahingehend kritisiert, dass Betroffene ihre Privatadresse angeben müssen. Notwendig ist eine Regelung, die ein ausreichendes Maß an Transparenz und die Erreichbarkeit sicherstellt und gleichzeitig den Schutz vor digitaler Gewalt gewährleistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelungen zum Zustellungsbevollmächtigten, welche nach Artikel 29 des Gesetzentwurfs im NetzDG verbleiben, in ein Gesetz gegen digitale Gewalt (sog. Digitales Gewaltschutzgesetz) zu übernehmen;
2. dabei zu prüfen, inwieweit die Regelungen für einen Zustellungsbevollmächtigten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch für Unternehmen mit einem Sitz in einem europäischen Mitgliedstaat übernommen werden können;
3. bei der gegenwärtigen Erarbeitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt zu prüfen, wie unter der Wahrung der europarechtlichen Vorgaben die Regelungen zur Impressumspflicht im Digitale-Dienste-Gesetz so gefasst werden können, dass sich vulnerable Gruppen gegen digitale Gewalt schützen können. Dabei geht es insbesondere darum, welche europarechtlichen Möglichkeiten es gibt, eine Kontaktierbarkeit auf anderem Weg als durch die Angabe der Wohnadresse sicherzustellen.